



Satzung der Nachbarschaftshilfe Sindelsdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Sindelsdorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Sindelsdorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die zum Personenkreis des § 53 AO gehören,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Angebote für Menschen, die dauerhaft oder vorübergehend Hilfe benötigen.

Hilfe für Alte, Kranke und Menschen mit Behinderungen oder Demenzerkrankung und deren Familien.

Aufbau eines Helferkreises zur Verwirklichung des Vereinszweckes.

Nachbarschaftliche Hilfestellungen im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege.

Einrichtung von Begleit- und Besuchsdiensten für alte, kranke und/oder hilfsbedürftige Menschen.

Öffentlichkeitsarbeit – Organisation von Informationsveranstaltungen zu folgenden Themen:
Inklusion, Demenz, Gesundheitsvorsorge, Familie und andere soziale Themen.

Bedarfsgerechte Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer durch Seminare und Schulungen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Antrags bedarf der absoluten Mehrheit des bestehenden Vorstands.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.

Wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz Mahnung 2 Jahre oder länger im Rückstand ist, kann der Vorstand die Streichung beschließen. Die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag einzelnen Mitgliedern die Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen. Diese Maßnahme kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Beirat

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. In den Beirat können Personen aus der politischen Gemeinde, der Pfarrgemeinde, allen Vereinen und Personen die sich öffentlich sozial engagieren, berufen werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den Vorstand gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Änderung der Satzung,
6. Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Versammlung. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

(9) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei, höchstens aus sieben Mitgliedern. Er soll bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(2) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen für Vereinszwecke werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt wird.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.

(6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sindelsdorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Sindelsdorf , den 10.03.2015